



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/053/2024
	Status: öffentlich
	AZ:
Federführend:	Datum: 29.07.2024
Amt für Strukturwandel und Wirtschaftsförderung	Verfasser: Amt 80 Karin Masuch
Fortführung des InHK Verfügungsfonds	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
17.09.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
19.09.2024	Haupt- und Finanzausschuss
25.09.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Auf Grundlage des Punkts 14 der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 hat die Stadt Erkelenz innerhalb des InHK-Sanierungsgebietes Erkelenz einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivierung der Innenstadt für die Jahre 2021 bis 2024 eingerichtet.

Folgende Kriterien haben bisher gegolten:

- Gebietskriterium: Bezieht sich das Projekt auf das Sanierungsgebiet?
- Zielgruppenkriterium: Werden Akteure aus dem Sanierungsgebiet einbezogen? Nutzt es vielen oder nur einzelnen Akteuren?
- Entwicklungskriterium: Wird durch das Projekt eine Entwicklung in Gang gesetzt (Anschubwirkung) oder eine bereits bestehende Entwicklung unterstützt (Hebelwirkung)?
- Nachhaltigkeitskriterium: Bewirkt oder unterstützt das Projekt direkt oder indirekt eine längerfristige Entwicklung? Hat oder unterstützt das Projekt einen strategischen Ansatz für das Sanierungsgebiet (Konformität mit den Entwicklungszielen)?
- Kooperationskriterium: Wird mit dem Projekt die Entstehung oder Stärkung privat-öffentlicher Kooperationen gefördert?
- Imagekriterium: Wird durch das Projekt das Image und die Identifikation mit der Erkelenzer Innenstadt gefördert?

1. Fördergrundsätze

Im Sanierungsgebiet Erkelenz sollte im Rahmen von finanziellen Zuschüssen privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung der Innenstadt unterstützt werden. Der Verfügungsfonds diene dem Zweck, die aktive Mitwirkung von Bürger*innen, Eigentümer*innen, Einzelhändler*innen, Unternehmer*innen, Organisationen, Vereinen, Arbeitsgruppen etc. zu fördern und private Finanzressourcen zu aktivieren. Durch den Verfügungsfonds sollten kleinteilige Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt werden. Es wurde die Möglichkeit eröffnet, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

Der Verfügungsfonds setzte sich zu 50 % aus öffentlichen Finanzmitteln und zu 50 % aus privaten Mitteln zusammen.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Mittel des Verfügungsfonds konnten neben Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen auch für nicht-investive Maßnahmen im Sanierungsgebiet eingesetzt werden. Ein lokales Gremium (Projektbeirat Verfügungsfonds) entschied über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen.

3. Gegenstand der Förderung

Es sollten Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die gesamte Erkelenzer Innenstadt haben.

Gefördert wurden:

- Maßnahmen zur Stärkung der Identität der Innenstadt
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität in der Innenstadt
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit
- Mitmachaktionen / Festivitäten / Workshops zur Aufwertung / Belebung der Innenstadt

4. Räumlicher Geltungsbereich

Es wurden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes Erkelenz gefördert. Die Abgrenzung des Gebiets ist in Anlage 1 dargestellt.

5. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Insgesamt stand ein Budget in Höhe von 80.000 Euro bis zum 31.12.2024 zur Verfügung. Voraussetzung für die öffentlichen Mittel in Höhe von 40.000 Euro war, dass insgesamt 40.000 Euro private Mittel eingebracht werden. Für das laufende Jahr steht noch ein Restbetrag von rund 6.000 Euro zur Verfügung. Sämtliche Mittel wurden in den vergangenen Jahren verausgabt.

Verwalter des Verfügungsfonds ist die Stadt Erkelenz.

6. Projektbeirat Verfügungsfonds

Der Projektbeirat Verfügungsfonds entschied über den Einsatz der Mittel und gab diese frei. Der Beirat berücksichtigte bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes für das Sanierungsgebiet Erkelenz.

7. Antragsberechtigte/ Antragstellung

Antragsberechtigt waren alle natürlichen oder juristischen Personen.

8. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Der Anteil der öffentlichen Mittel des Verfügungsfonds wurde mit den vom Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermitteln mitfinanziert.

Der Verfügungsfonds setzte sich zu 50 % aus Städtebaufördermitteln (Bund, Land, Kommune) und zu 50 % aus privaten Mitteln zusammen. Mit den öffentlichen Mitteln wurden max. 50 % der förderfähig anerkannten Kosten gefördert.

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wurde als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss wurde bis zu einem Betrag von 5.000 Euro pro Maßnahme und Jahr genehmigt

9. Sponsoring

Durch ein Sponsoring der Volksbank Mönchengladbach und der Kreissparkasse Heinsberg konnte der Eigenanteil der Antragstellenden auf 25 % reduziert werden.

10. Förderzeitraum

Die öffentlichen Mittel aus dem InHK Verfügungsfonds standen in den Jahren 2021 bis 2024 zur Verfügung. Das Programm läuft zum 31.12.2024. Vergleichbare Förderprogramme stehen derzeit nicht zur Verfügung.

11. Verwendung der Mittel

Die Mittel wurden zu 80 % auf der Grundlage von Förderanträgen zur Anschaffung von Sonnenschirmen für die Außengastronomische Nutzung zur Aufwertung der öffentlichen Plätze genehmigt.

Fortführung der Förderung

Nachdem der Rat in seiner Sitzung im April 2024 die angepasste Sondernutzungssatzung in Verbindung mit dem Gestaltungsrahmen für die Außengastronomie beschlossen hat und die Übergangsfristen für bestehende gastronomische Einrichtungsgegenstände der Außengastronomie bis Dezember 2029 festgelegt hat, wurde im Rahmen der letzten Projektbeiratssitzung angeregt, trotz Auslaufens des Förderprogramms „InHK Verfügungsfonds“, den bestehenden gastronomischen Betrieben eine vergleichbare Bezuschussung für Neuanschaffungen zu ermöglichen.

Auch soll zukünftig die Anschaffung von Rollstuhlrampen o. ä. zur Ermöglichung des barrierefreien Zutritts des Einzelhandels und/oder der Gastronomie gefördert werden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung die Einführung eines Fonds in Anlehnung an den InHK-Verfügungsfonds bis Ende 2029.

Die Volksbank Mönchengladbach und die Kreissparkasse Heinsberg haben zwischenzeitlich zugesichert, ihr Sponsoring bis Ende 2029 fortzuführen. Der bestehende Projektbeirat würde weiterhin über Anträge entscheiden. Die Kriterien und Zuschussmodalitäten blieben unverändert.

Da es sich in Zukunft um die Förderung von ausschließlich investiven Maßnahmen handelt, sind die Förderrichtlinien entsprechend anzupassen. Eine Ausarbeitung der Förderrichtlinie befindet sich in der Anlage.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und an den Rat):

„Die Verwaltung wird beauftragt, in Anlehnung an den InHK Verfügungsfonds bis Ende 2029 einen Fonds zur Bezuschussung von Neuanschaffungen von gastronomischen Einrichtungsgegenständen der Außengastronomie und zur Förderung von Rollstuhlrampen o. ä. einzurichten. Die Vergaberichtlinie „Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Sanierungsgebiet Erkelenz“ dient als Grundlage für die Zuschussverfahren.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja ☐ Nein x

Keine Relevanz.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Jahre 2025 bis 2029 jeweils 20.000 Euro, somit insgesamt 100.000 Euro.

Anlagen:

Vergaberichtlinie „Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Sanierungsgebiet Erkelenz“

Sanierungsgebiet

Antragsmuster



Erkelenz

2030

Meine Heimat
macht Zukunft

Richtlinien der Stadt Erkelenz zur Vergabe von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Sanierungsgebiet Erkelenz

Auf Grundlage des Punkts 14 der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein- Westfalen vom 22.10.2008 richtet die Stadt Erkelenz innerhalb des Sanierungsgebiets Erkelenz einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivierung der Innenstadt ein.

1. Fördergrundsätze

Im Sanierungsgebiet Erkelenz soll im Rahmen von finanziellen Zuschüssen privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung der Innenstadt unterstützt werden. Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die aktive Mitwirkung von Eigentümern, Einzelhändlern, Unternehmern auf der Grundlage des durch den Rat am 24.04.2024 verabschiedeten Gestaltungsrahmens für die Außengastronomie zu fördern und private Finanzressourcen zu aktivieren. Durch einen Verfügungsfonds sollen Maßnahmen auf der Grundlage des Gestaltungsrahmens Außengastronomie angestoßen und umgesetzt werden. Es wird die Möglichkeit eröffnet, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 % aus öffentlichen Finanzmitteln und zu 50 % aus privaten Mitteln zusammen.

Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen wie folgt verteilt werden:

Maßnahmen, die im Laufe eines Kalenderjahrs für dieses beantragt werden und über die der Projektbeirat Verfügungsfonds in der Regel dreimal pro Jahr berät.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Mittel des Verfügungsfonds können als Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Sanierungsgebiet eingesetzt werden.

Ein lokales Gremium (Projektbeirat Verfügungsfonds) entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen.

Für den Verfügungsfonds soll durch das lokale Gremium für jedes Jahr ein eigener und einfacher Finanzierungs- und Maßnahmenplan erstellt werden, der auch eine Priorisierung der Maßnahmen enthält.

3. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die gesamte Erkelenzer Innenstadt haben.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Stärkung der Identität der Innenstadt
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität in der Innenstadt
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Pflichtaufgaben der Kommune
- Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen
- Laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

4. Räumlicher Geltungsbereich

Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes Erkelenz gefördert. Die Abgrenzung des Gebiets ist in Anlage 1 dargestellt.

5. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds stellt voraussichtlich ein Budget in Höhe von bis zu maximal 100.000 Euro bis zum 31.12.2029 bereit. Voraussetzung für die öffentlichen Mittel in Höhe von 100.000 Euro ist, dass insgesamt 25.000 Euro private Mittel eingebracht werden.

Verwalter des Verfügungsfonds ist die Stadt Erkelenz.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel sind freiwillige Leistungen der Stadt Erkelenz. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6. Projektbeirat Verfügungsfonds

Der Projektbeirat Verfügungsfonds entscheidet über den Einsatz der Mittel und gibt diese frei. Der Beirat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes für das Sanierungsgebiet Erkelenz und den Gestaltungsrahmen für die Außengastronomie.

Der Beirat soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteure im Sanierungsgebiet Erkelenz abbilden. Ihm sollen mindestens 7, maximal 15 Personen angehören, darunter Vertreter des örtlichen Gewerbes (Handel, Gastronomie, Dienstleistung), der lokalen Immobilieneigentümer, der Vereine und ein Vertreter der Stadtverwaltung.

Für jedes ständige Mitglied des Beirates ist mindestens ein Vertreter zu bestimmen. Die ständigen Mitglieder sollten möglichst innerhalb eines Kalenderjahres nicht wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten.

Für die erstmalige Zusammensetzung des Projektbeirat Verfügungsfonds werden die Mitglieder von der Stadtverwaltung angefragt und die Zusammensetzung der Politik mitgeteilt. In der konstituierenden Sitzung des Beirates entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit über die weitere Zusammensetzung des Gremiums; entsprechendes gilt für die mögliche spätere Aufnahme weiterer Mitglieder.

Ändert sich die Zusammensetzung des Beirates, tritt ein Mitglied aus oder kommt ein neues Mitglied hinzu, so entscheidet hierüber der Projektbeirat Verfügungsfonds. Die Änderungen werden der Politik durch die Stadtverwaltung mitgeteilt.

Der Beirat entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Beirates. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

Das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der Beirat wählt einen Sprecher, der den Beirat nach außen vertritt. Das Stadtmarketing der Stadt Erkelenz bereitet die Sitzungen vor und leitet diese. Die Sitzungen sollen im Viermonats-Rhythmus stattfinden. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

7. Antragsberechtigte/ Antragstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen. Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an die Stadt Erkelenz zu richten. Es ist das Antragsformular (siehe Anlage 2) zu verwenden.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Die Entscheidungen über die Anträge sollen mindestens alle vier Monate getroffen werden.

8. Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Gebietskriterium: Bezieht sich das Projekt auf das Sanierungsgebiet?
- Zielgruppenkriterium: Werden Akteure aus dem Sanierungsgebiet einbezogen? Nutzt es vielen oder nur einzelnen Akteuren?
- Entwicklungskriterium: Wird durch das Projekt eine Entwicklung in Gang gesetzt (Anschubwirkung) oder eine bereits bestehende Entwicklung unterstützt (Hebelwirkung)?
- Nachhaltigkeitskriterium: Bewirkt oder unterstützt das Projekt direkt oder indirekt eine längerfristige Entwicklung? Hat oder unterstützt das Projekt einen strategischen Ansatz für das Sanierungsgebiet (Konformität mit den Entwicklungszielen)?
- Kooperationskriterium: Wird mit dem Projekt die Entstehung oder Stärkung privat-öffentlicher Kooperationen gefördert?
- Imagekriterium: Wird durch das Projekt das Image und die Identifikation mit der Erkelenzer Innenstadt gefördert?

9. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Der Anteil der öffentlichen Mittel des Verfügungsfonds wird durch die Stadt Erkelenz finanziert. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 % aus Mitteln der Kommune und zu 50 % aus privaten Mitteln zusammen. Mit den öffentlichen Mitteln werden max. 50 % der förderfähig anerkannten Kosten gefördert.

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 5.000 Euro pro Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 5.000 Euro (brutto) überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Die Zuwendung wird zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt.

10. Vergaberechtliche Vorschriften

Die Weitergabe von Verfügungsfondsmitteln an den Antragsteller erfolgt auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung. Bei einem Finanzvolumen von mehr als 5.000 Euro (netto) sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

Die Vergabegrundsätze gemäß § 26 Kommunalhaushaltsverordnung sind zu beachten.

11. Mittelgewährung und Abrechnung

Grundsätzliche Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch die Stadt Erkelenz bestätigt worden ist.

Erst nach Erhalt des schriftlichen Bewilligungsbescheids durch die Stadt Erkelenz darf mit der Maßnahme begonnen werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Ist eine vom Beirat ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen. Ein Verwendungsnachweis ist als Grundlage für die Auszahlung der Mittel notwendig und ist innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme der Stadt Erkelenz vorzulegen.

Der Nachweis besteht aus mindestens folgenden Unterlagen:

- Kurzdokumentation der Maßnahme
- Fotos zur freien Verwendung
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformationen)
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen / Ausgaben) Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- Bei Kosten über 5.000 Euro Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen

12. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen beträgt drei Jahre ab dem Anschaffungsdatum und ist vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen.

13. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch den Rat der Stadt Erkelenz in Kraft.

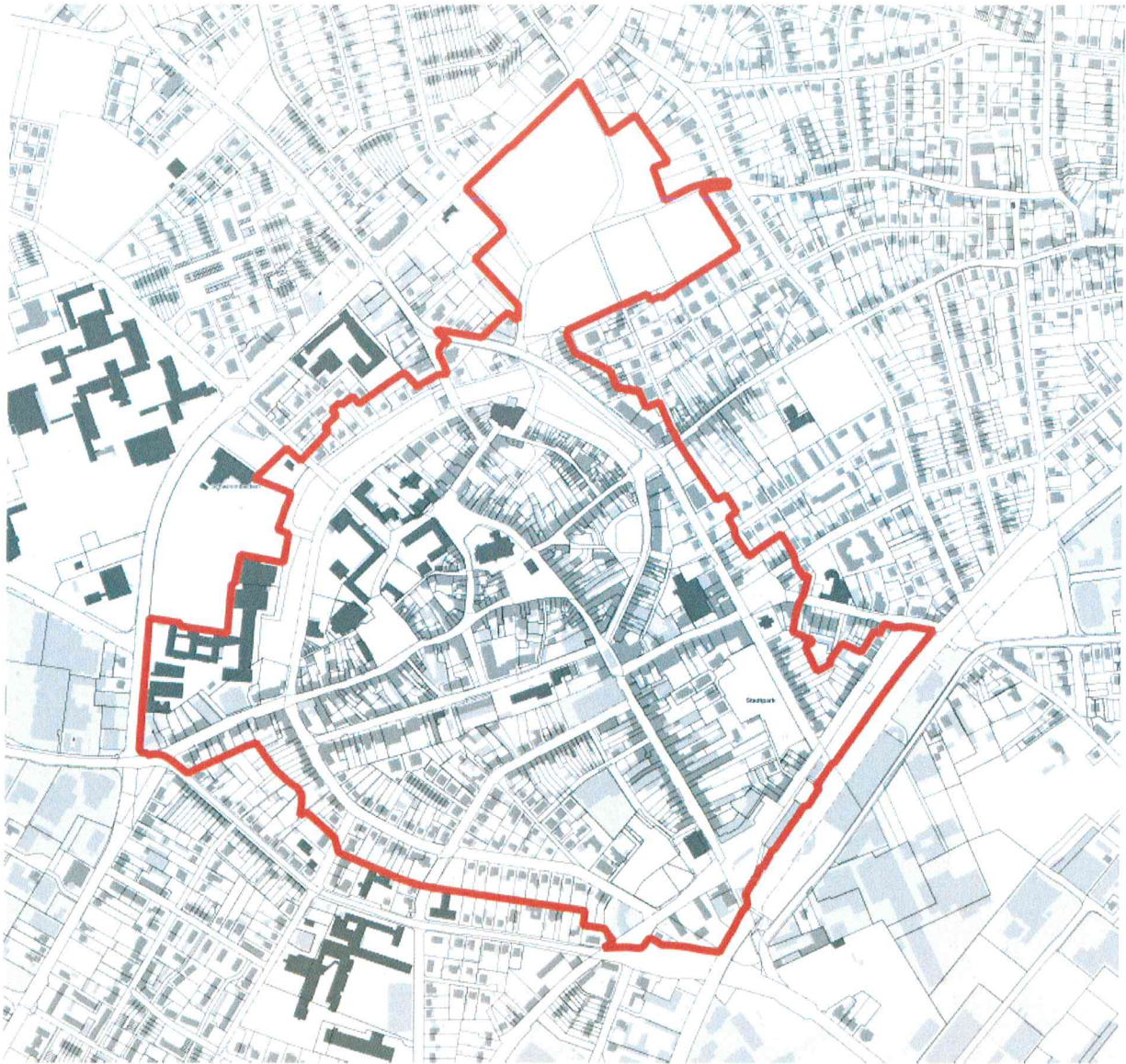
Anlagen:

Anlage 1: Abgrenzung Sanierungsgebiet

Anlage 2: Anlagen: Antragsformular

GELTUNGSBEREICH

ÜBERSICHT DES GELTUNGSBEREICHS



Der räumliche Geltungsbereich betrifft die unmittelbare Innenstadt von Erkelenz mit seinen Marktplätzen Franziskanerplatz, Johannismarkt und den Markt um das Alte Rathaus.

Er wird durch die Nordpromenade, Theodor-Körner-Straße, Anton-Raky-Allee, Wilhelmstraße sowie die Westpromenade eingegrenzt. Darüber hinaus fällt der Bereich des Ziegelweiherparkes ebenfalls in den Geltungsbereich.



Antrag

auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Sanierungsgebiet Erkelenz

Antragsteller

Antragsdatum	
Name, Vorname	Ggfs. Organisation/ Institution
Straße, Haus-Nr.	PLZ Ort
Telefon	E-Mail
Bankverbindung IBAN (ggf. BIC)	
Der Antragsteller ist zum Vorsteuerabzug berechtigt ☐ ja ☐ nein	

Fördermaßnahme/-projekt

Projekttitel
Durchführungszeitraum (von...bis...)
Durchführungsort
Anlass/Ziel des Projekts / der Maßnahme
Beschreibung der Projekteinhalte/ der Maßnahmeninhalte (ggf. Anlage beifügen)
Planung und Ablauf des Projekts / der Maßnahme

Nutzen und erwarteter Effekt für das Sanierungsgebiet

Projektbeteiligte / Maßnahmenbeteiligte / Kooperationspartner

Fördergegenstand

Das Projekt/ die Maßnahme passt zu folgendem Fördergegenstand/ folgenden Fördergegenständen:

- ☐ Maßnahmen zur Stärkung der Identität der Innenstadt
- ☐ Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- ☐ Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität in der Innenstadt
- ☐ Maßnahmen zur Imagebildung
- ☐ Maßnahmen einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit
- ☐ Mitmachaktionen / Festivitäten / Workshops zur Aufwertung / Belebung der Innenstadt

Genehmigungen

- ☐ Für das Projekt/die Maßnahme liegen folgende Genehmigungen vor:
(z.B. Zustimmungen von Eigentümern, kommunale Genehmigungen etc.)

- ☐ Für das Projekt/die Maßnahme werden folgende Genehmigungen noch beantragt:

- ☐ Für das Projekt/die Maßnahme sind keine weiteren Genehmigungen erforderlich.

Kosten- und Finanzierungsaufstellung

Kostenart	Ausgaben in EUR
Summe	
Öffentliche Finanzmittel (50 % Stadt)	
Private Finanzmittel (25 % Kreissparkasse, Volksbank Mönchengladbach)	
Eigenmittel (mind. 25% der Kosten)	
Beantragte Mittel aus dem Verfügungsfonds (die max. Zuwendungshöhe beträgt in der Regel 5.000 € pro Projektantrag)	

Beigefügte Anlagen:

- ☐ Kostenvoranschläge/ Angebote für die geplante Maßnahme/ das geplante Projekt - Bei Anträgen mit einem Fördervolumen von über 5.000 € (netto) sind drei Vergleichsangebote beizufügen.
- ☐ Standort/ Lage der geplanten Maßnahme/ desgeplanten Projekts

Erklärung des Antragstellers

Ich erkenne/ wir erkennen durch meine/ unsere Unterschrift die Richtlinien der Stadt Erkelenz zur Vergabe von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Sanierungsgebiet Erkelenz an und bestätige/ bestätigen die Richtigkeit meiner/ unserer Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragsteller